

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 331 vom 5. August 2019

BE Obergericht, 2019-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_331

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 331 du 5 août 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 331 del 5 agosto 2019

Regeste

Ausstand | Ausstand (59)

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl vom 8. März 2019 wurde A._____ (nachfolgend: Gesuchsteller) wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Missbrauch von Ausweisen und Kontrollschildern (Nichtabgabe trotz behördlicher Aufforderung) schuldig erklärt. Er erhob dagegen am 21. März 2019 fristgerecht Einsprache. Nach Rückfrage beim Versicherer hielt die Regionale Staatsanwaltschaft Bern- Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) mit Verfügung vom 13. Juni 2019 am Strafbefehl fest und überwies die Akten zur Durchführung der Hauptverhandlung an das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht). Das Geschäft wurde Gerichtspräsidentin C._____ zugeteilt. Diese lud mit Verfügung vom

E. 3

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312]). Zuständig für den Entscheid ist die Beschwerdekammer (Art. 59 Ziffer 1 Bst. b StPO). Die Prozessvoraussetzungen sind erfüllt. Auf das form- und fristgerechte Ausstandsgesuch ist einzutreten.

E. 4

zig in Vertretung, weil Gerichtspräsidentin C._____ büroabwesend war. Das Ausstandsgesuch gegen Gerichtspräsidentin D._____ ist abzuweisen.

E. 5.1

Die verfassungsmässige Garantie von Art. 30 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gewährleistet jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, unter anderem den Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Eine Gerichtsperson gilt als befangen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken. Befangenheit bezeichnet eine innere Einstellung zu den Verfahrensbeteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens, welche die gebotene Distanz vermissen lässt und aus der heraus die Person sachfremde Elemente einfliessen lässt mit der Folge, dass sie einen Verfahrensbeteiligten benachteiligt oder bevorzugt oder zumindest dazu neigt (BOOG, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 7 vor Art. 56-60 StPO). Ob

der Anschein von Befangenheit vorliegt, beurteilt sich ohne Rücksicht auf das subjektive Empfinden der Verfahrenspartei. Die strafprozessualen Bestimmungen über den Ausstand (Art. 56 StPO) konkretisieren die verfassungsmässigen Garantien gemäss Art. 30 (bzw. Art. 29) BV. Die in der Strafbehörde tätige Person hat unter anderem dann in den Ausstand zu treten, wenn sich eine Befangenheit aus «anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand» ableiten lässt.

E. 5.2

Das Ausstandsgesuch gegen Gerichtspräsidentin C. _____ ist ebenfalls abzuweisen. Es mag sein, dass die Formulierung «Der Beschuldigte liest ganz offensichtlich seine Post nicht richtig durch und hält sich dann halt auch nicht an die Anforderungen etwas zu tun und an Fristen» etwas scharf, salopp und zugespitzt ist. Nach objektiven Gesichtspunkten ist jedoch weder diese noch die Wortwahl «in solchen Fällen kaum Ermessensspielraum» geeignet, den Anschein von Befangenheit bei Gerichtspräsidentin C. _____ zu erwecken. Sie hat damit noch keine (Beweis-)Würdigung des Einzelfalls vorgenommen, sondern ausgedrückt, dass gestützt auf ihre langjährige Erfahrung als Gerichtspräsidentin das zuständige Gericht in ähnlichen Fällen kaum – aber nicht keinen – Ermessensspielraum habe. Es ist Gerichtspräsidentin C. _____ mit anderen Worten immer noch möglich, den konkreten Fall neutral und unparteilich – mittels Würdigung der aktenkundigen Dokumente sowie der Argumente des Gesuchstellers wohl insbesondere dazu, dass er seine Post durchaus bearbeite – zu beurteilen. Dies hat sie auch selber bekräftigt. Dass sie angeblich «genervt» gewesen sein soll, kann aus Ziffer 9 der Vorladungsverfügung nicht herausgelesen werden. Des Weiteren ist es bloss konsequent und richtig, dass Gerichtspräsidentin C. _____ im Moment des Verfassens der Vorladungsverfügung «von den bisher vorhandenen Akten» ausgegangen ist. Gesetzeswidrig wäre ihr Vorgehen vielmehr dann gewesen, wenn sie sich von Umständen ausserhalb der Akten hätte leiten lassen. Eine Vorverurteilung – dass sie sich also in dieser Sache bereits ein endgültiges Urteil gebildet hätte – vermag die Beschwerdekammer nicht zu erkennen. Auch sonst ergeben sich aus den Akten keine Anzeichen für eine mögliche Befangenheit (oder den Anschein danach) von Gerichtspräsidentin C. _____.

E. 6

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.